

Nr 175 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl Nr 3/2015, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 34 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. je einem von den folgenden Einrichtungen entsendeten Mitglied:

- a) Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg,
- b) Wirtschaftskammer Salzburg,
- c) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,
- d) Landarbeiterkammer Salzburg,
- e) Salzburger Gemeindeverband,
- f) Österreichische Bundesforste AG,
- g) Österreichischer Alpenverein, Landesverband Salzburg,
- h) Verein Naturfreunde, Landesorganisation Salzburg,
- i) Österreichischer Naturschutzbund; Landesgruppe Salzburg,
- j) Salzburger Jägerschaft,
- k) Universität Salzburg;“

2. Im § 47 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 34 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Fondsbeirat des Salzburger Nationalparkfonds ist derzeit gemäß § 34 Abs 1 Z 3 S.NPG auch ein vom Verein Naturschutzpark entsendetes Mitglied vertreten. Dieser Verein war im Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes einer der größten Grundbesitzer im Nationalpark Hohe Tauern, so dass die Einbeziehung in den Beirat erforderlich war. Mittlerweile wurden die in den Sulzbachtälern gelegenen Grundflächen jedoch vom Salzburger Nationalparkfonds angekauft, der Verein Naturschutzpark verfügt nicht mehr über Grundeigentum im Schutzgebiet und soll daher auch nicht mehr dem Fondsbeirat angehören. Der Entfall eines Mitgliedes wird auch zum Anlass genommen, die Vertretung der alpinen Vereine im Beirat präziser zu regeln und expressis verbis den Landesverband Salzburg des Österreichischen Alpenvereins und die Landesorganisation Salzburg des Vereins Naturfreunde als entsendende Organisationen vorzusehen.

Die weiteren Mitglieder bleiben unverändert, aus sprachlichen Gründen wird jedoch eine Untergliederung der im § 34 Abs 1 Z 3 S.NPG enthaltenen Aufzählung vorgeschlagen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Das Vorhaben beruht auf der Organisations- und der Naturschutzkompetenz der Länder (Art 15 B-VG).

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Der Entwurf stimmt mit den unionsrechtlichen Vorgaben für Natura 2000-Schutzgebiete überein.

4. Kostenfolgen:

Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG

Fondsbeirat

Fondsbeirat

§ 34

§ 34

(1) Der Fondsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

(1) Der Fondsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

Z 1 und 2 ...

Z 1 und 2 ...

3. je einem von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Landarbeiterkammer für Salzburg, dem Salzburger Gemeindeverband, der Österreichischen Bundesforste AG, den alpinen Vereinen im Land Salzburg, dem Verein Naturschutzpark, dem österreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, der Salzburger Jägerschaft sowie der Universität Salzburg entsendeten Mitglied;

3. je einem von den folgenden Einrichtungen entsendeten Mitglied:

Z 4 und 5 ...

- a) Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg,
- b) Wirtschaftskammer Salzburg,
- c) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,
- d) Landarbeiterkammer Salzburg,
- e) Salzburger Gemeindeverband,
- f) Österreichische Bundesforste AG,
- g) Österreichischer Alpenverein, Landesverband Salzburg,
- h) Verein Naturfreunde, Landesorganisation Salzburg,
- i) Österreichischer Naturschutzbund; Landesgruppe Salzburg,
- j) Salzburger Jägerschaft,
- k) Universität Salzburg;

Z 4 und 5 ...

(2) bis (7) ...

(2) bis (7) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 47

§ 47

§ 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2015 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Diese Bestimmung findet auch auf Verfahren Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt bei der Nationalparkbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht anhängig sind.

(1) § 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2015 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Diese Bestimmung findet auch auf Verfahren Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt bei der Nationalparkbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht anhängig sind.

(2) § 34 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

